

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Steinheim**

vom 22. Juli 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 19.07.2004 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1**

(1) Die Stadt Steinheim unterhält die folgenden öffentlichen Toilettenanlagen:

- am Rathaus (Eingang von der Emmerstraße)
- am Bahnhof / Zentraler Busbahnhof / P&R-Anlage

Die öffentlichen Toilettenanlagen stehen als öffentliche Einrichtungen der Allgemeinheit während der von der Stadtverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen ist in der Regel unentgeltlich. Für die Benutzung der Toiletten in der P&R-Anlage (am Bahnhof / Zentraler Busbahnhof) wird ein Entgelt von 0,50 € erhoben.

(3) Das Entgelt wird mit der Benutzung fällig. Es ist durch Einwurf in den Schlossautomaten der Toilettentüren zu entrichten.

## **§ 2**

(1) Es ist verboten

- a) das Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen
- b) jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen, insbesondere das Bemalen oder Beschmieren der Wände oder Einrichtungen, sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln, Aufklebern oder dergleichen
- c) die Benutzung der Toiletten ohne Entrichtung der in § 1 festgesetzten Gebühr
- d) das Entfernen von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen
- e) der Aufenthalt von Männern in den Räumen der Frauentoiletten sowie der Aufenthalt von Frauen in den Räumen der Männertoiletten.

(2) Wer den Vorschriften nach Absatz 1 zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der öffentlichen Toilettenanlage verwiesen werden. Zur Erteilung eines Platzverweises sind die das Hausrecht ausübenden Angestellte und Beauftragte der Stadt Steinheim sowie Polizeibeamte befugt. Dem Platzverweis ist unverzüglich Folge zu leisten. Nach Erteilung eines Platzverweises darf die betroffene Person die öffentliche Toilettenanlage frühestens nach drei Stunden wieder betreten.

### **§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlung nach anderen Gesetzen als Straftat zu verfolgen ist.

### **§ 4**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

32839 Steinheim, den 22. Juli 2004

---

Bürgermeister